

Satzung  
der Wirtschaftsjuvenen Cottbus

**§ 1**

**Name und Sitz**

1. Der Wirtschaftsjuvenen-Kreis führt die Bezeichnung

**"Wirtschaftsjuvenen Cottbus e. V."**

Er wird von der Industrie- und Handelskammer Cottbus gefördert, die auch die organisatorische Betreuung übernimmt.

2. Der Kreis hat seinen Sitz in Cottbus. Er ist eng mit dem Landesverband der Wirtschaftsjuvenen Berlin-Brandenburg verbunden.

**§ 2**

**Zweck**

Wirtschaftsjuvenen im Sinne der Satzung sind Führungskräfte und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft oder ausnahmsweise auch andere Personen, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahe stehen.

Die Wirtschaftsjuvenen Cottbus verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Wirtschaftsjuvenen ist es, unter Ausschluss von Partei- und Religionspolitik das kulturelle, soziale, wirtschafts- und gesellschaftspolitische Verantwortungsbewusstsein seiner Mitglieder und Dritter zu wecken und zu vertiefen. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Kontakte und Projekte mit Schulen, Hochschulen und berufsbildende Einrichtungen.

Dadurch soll die verantwortungsbewusste Tätigkeit der Mitglieder und Dritter im Gemeinwesen gefördert werden, insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und die Förderung internationaler Gesinnung. Im unternehmerischen und sozialen Gesellschaftsbereich soll die Förderung kultureller Zwecke durch ausschließliche und unmittelbare Förderung von Kunst sowie Pflege und Erhaltung von Kulturwerten unterstützt werden.

Der Verein ist auch berechtigt, Spendengelder für gemeinnützige Zwecke anderer gemeinnütziger Vereinigungen zu beschaffen. Zur aktiven und passiven Betätigung in vorgenannten Bereichen steht der Verein allen natürlichen und juristischen Personen offen.

Zur Erreichung der Ziele des Vereins fühlen sich alle Mitglieder zur Teilnahme an den Ver-

einsveranstaltungen sowie zur aktiven Tätigkeit in vorgenannten Tätigkeitsbereichen verpflichtet. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildung von Arbeitskreisen für die jeweiligen Betätigungen, durch Einzelveranstaltungen auf vorgenannten Gebieten und andere der Zweckerreichung dienenden Maßnahmen.

Der Verein kann auch andere ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Mitglieder oder für den Verein Tätige dürfen keine Zuwendungen für ihre Tätigkeit aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitglieder bestehen aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Fördermitglied kann werden, wer die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt und das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um die Wirtschaftsunioren auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden, eine ordentliche Mitgliedschaft wird hiervon nicht berührt.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand ist berechtigt einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Vorstand kann vor der Aufnahme als ordentliches Mitglied eine Gastmitgliedschaft von bis zu einem Jahr voraussetzen.

### **§ 4**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

- 1.) mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde.  
Erlischt die ordentliche Mitgliedschaft altersbedingt, so kann diese durch den Vorstand in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden.
- 2.) durch freiwilligen Austritt. Freiwilliger Austritt erfordert eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur zum Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.
- 3.) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
  - a.) ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht gezahlt hat oder

- b.) ein wichtiger Grund (z.B. Schädigung des Ansehens der Wirtschaftsunioren Cottbus e.V.) vorliegt.

Im Fall a) entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung bei einfacher Stimmenmehrheit.

Im Fall b) muss der Vorstand bei Einspruch gegen den Ausschluss einen begründeten Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen; diese entscheidet darüber mit 2/3 Mehrheit, nachdem dem Betroffenen das Recht auf Anhörung gewährt worden ist. Ein ausscheidendes Mitglied verliert seinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Sonstige Mitgliedschaften enden durch schriftliche Erklärung des Mitglieds jeweils zum Jahresende.

## **§ 5**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden. Von ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich an der Arbeit des Vereins aktiv beteiligen. Der Mitgliederbeitrag ist im Voraus fällig. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **§ 7**

### **Vorstand**

Er kann aus mehreren ordentlichen Mitgliedern, soll jedoch mindestens aus zwei ordentlichen Mitgliedern

- dem Vorsitzenden und
- dem stellvertretenden Vorsitzenden

bestehen.

Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte. Er bestimmt den Schatzmeister.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Rechtsgeschäften beschränkt sich die Haftung auf das Vereinsvermögen. Der Vorstand und gegebenenfalls von ihm Beauftragte üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Vorstandsmitglieder sollen nur in begründeten Fällen länger als drei Jahre dem Vorstand angehören.

Bei ordnungsgemäßen Wechsel im Vorstandsvorsitz bleibt der scheidende Vorsitzende zur Sicherung der fortführenden kontinuierlichen Vereinsarbeit ein weiteres Jahr als ordentliches Mitglied im Vorstand. Der für die Betreuung der Wirtschaftsjunoren zuständige Mitarbeiter der IHK Cottbus sitzt mit beratender Stimme dem Vorstand bei und führt die Geschäfte der Wirtschaftsjunoren Cottbus e.V..

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden.

Der Vorstand kann die AK-Leiter mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen heranziehen.

## § 8

### Mitgliederversammlung

Zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich eingeladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sein. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich abgehalten. Diese Hauptversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

In der Hauptversammlung müssen erfolgen:

- a) Erstattung eines Geschäftsberichtes durch den Vorstand
- b) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 15 % der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen; der Vorstand selbst hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich vorgenommen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder, sofern Gesetze oder Satzung nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer oder sein Stellvertreter ein Ergebnisprotokoll zu führen, das insbesondere die gestellten Anträge, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthält. Das Protokoll ist vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Reinschrift des Protokolls soll den Mitgliedern zugesandt werden. Weitere ausführende Bestimmungen über den Gang der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

## **§ 9**

### **Änderung der Satzung**

Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, weil nicht  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder anwesend sind, wird spätestens innerhalb 4 Wochen eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen des Vereins dem

ClownSprechStunde e.V.  
c/o Charité  
Campus Virchow-Klinikum  
Otto-Heubner-Centrum für Kinder- und Jugendmedizin  
Augustenburger-Platz 1  
13353 Berlin

für die Verfolgung ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zuzuführen. Zweck des Vereins ClownSprechStunde e.V. ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, hier insbesondere die Förderung der Betreuung und Therapie kranker und notleidender Menschen mit den Mitteln der Humorthherapie und Clownarbeit in Krankenhäusern u.a. am Carl-Thiem-Klinikum Cottbus und anderen therapeutischen Einrichtungen.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 1. Dezember 1992, geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlungen am 16. Juni 1993, am 25.10.2006 und zuletzt auf Beschluss der Mitgliederversammlungen am 29.01.2009 und 09.07.2009.